

Schutz- und Hygienekonzept

zur Wiederaufnahme des Wettkampf- und Spielbetriebs im Feldhockey des
HTC Schwarz-Weiss Neuss e.V.

Stand: 01.09.2020

Vorbemerkungen

Um einen verantwortungsbewussten Plan zur Wiederaufnahme des Wettkampf- und Spielbetriebs zu gewährleisten, hat der HTC Schwarz-Weiss Neuss ein Hygienekonzept für den Hallen- und Feldhockeybetrieb entwickelt. Über allem steht die Gesundheit aller Teilnehmenden am Wettkampf- und Spielbetrieb. Diese gilt es stets zu schützen. Eine Eindämmung des Infektionsgeschehens ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Trainingseinheiten und der Spielbetrieb können nur dann abgehalten werden, wenn kein akuter Vorfall bzw. der Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt ist. Sobald ein Mitglied einer Trainingsgruppe oder Mannschaft einen begründeten Verdacht aufweist oder gar infiziert ist, muss eine Teilnahme am Trainingsbetrieb einerseits rückverfolgt und ggf. eingestellt werden. Diese Schutz- und Hygienekonzeption des HTC Schwarz-Weiss Neuss baut auf der sportspezifischen Positionierung auf und berücksichtigt die geltende Rechtsverordnung des Landes NRW. Danach ist die Wiederaufnahme des Wettkampf- und Spielbetriebs auf dem Feld in allen Altersklassen in NRW wieder in begrenzter Personenzahl zulässig. Die Durchführung von Trainingsspielen und Freundschaftsturnieren ist schon jetzt ohne Kontaktbeschränkungen auf dem Spielfeld möglich. Der Wettkampfbetrieb ist, auf Grundlage des Trainingsbetriebs, das zentrale Element unserer Sportart und ist wieder durchführbar, um eine künftige Welle an Vereinsaustritten (der daraus entstehenden finanziellen wie auch gesellschaftlichen Belastung) und Verletzungen aufgrund der spezifischen physiologischen Anforderungen aktiv verhindern zu können. Es muss allen Aktiven im Verein bewusst sein, dass eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs noch mehr individuelle Verantwortung für den Einzelnen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie bedeutet. Dies beinhaltet u.a. weiterhin ein vorbildliches Verhalten bei der Selbstbeschränkung der privaten Kontakte sowie eine strikte Einhaltung/Umsetzung zur Ausübung des Sports gemäß den Vorgaben der Behörden. Der Sport in NRW / Neuss hat es zu einem großen Teil selbst in der Hand, dass alle Teilnehmenden möglichst gesund durch diese Krise kommen und die aktuellen Regelungen im Sportbetrieb im Verein langfristig Bestand haben. Trotz der in diesem Konzept vorgegebenen Regeln besteht jederzeit ein Restrisiko, welches nicht eliminiert werden kann. Der Verein entscheidet in eigener Verantwortung, ob oder wann er ein angepasstes Sportangebot anbieten kann und will. Der Verein ist verantwortlich dafür, dass zwingend die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts eingehalten werden, insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten sowie sonstige relevante Vorkehrungen. Die Sportler/innen entscheiden in eigener Verantwortung, ob und wann sie das Angebot ihres Vereins wahrnehmen wollen. Bei einer Teilnahme verpflichten sie sich zur Einhaltung der Vorgaben. Bei Minderjährigen gilt dies entsprechend für deren gesetzliche Vertreter.

Bei der Erstellung dieses Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden berücksichtigt worden. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die

- Reduzierung von Kontakten,
- die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und
- der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl,
- die Steuerung des Zutritts und
- die Vermeidung von Warteschlangen sowie
- die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum.
- Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.

Das Schutz- und Hygienekonzept umfasst im Wesentlichen elf Punkte:

1. Dokumentationspflicht
2. Hygiene (Corona) - Beauftragter
3. Einhaltung der Abstandsregelungen
4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
5. Desinfektion
6. Vorgehen bei einem Infektionsfall
7. Allgemeine Verhaltensregeln
8. Einschränkungen für Begleitpersonen & Zuschauende
9. Beteiligter Personenkreis
10. Zutritt zu den Kunstrasen (der Sportanlage)
11. Kommunikation

1. Dokumentationspflicht:

Der HTC Schwarz-Weiß Neuss muss zu jeder Zeit (bei jeder Trainingseinheit, bei jedem Spiel und bei jeder anderen Form der Sportausübung) die Anwesenheit, der am Sportbetrieb Teilnehmenden dokumentieren (im Folgenden: Anwesenheitsdokumentation). Diese Regelung gilt ausschließlich für die am Sportbetrieb aktiv beteiligten Teilnehmenden:

- Spieler/innen
- Trainer/innen
- Schiedsrichter/innen
- andere für den Spielbetrieb notwendige Personen

Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss grundsätzlich die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Alternativ: vollständige Anschrift

Anwesenheitszeit Anmerkung: Die lückenlose Erfassung in einem Spielberichtsbogen (elektronisch oder in Papierform) ist für die Dokumentation der am Spiel(tag) beteiligten und darin lesbar verzeichneten Personen ausreichend. Ballkinder und deren Betreuer sind gesondert zu erfassen.

Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider/in im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten. Neben der analogen Anwesenheitsdokumentation ist auch eine digitale Dokumentation möglich (e-GuestApp). Für die Erstellung der Anwesenheitsdokumentation zeichnen die folgenden Personen/Organisationen verantwortlich: Für Trainingseinheiten ist der/die zuständige Trainer/in oder Übungsleiter/in für die Dokumentation der Teilnehmenden der eigenen Mannschaft verantwortlich. Sofern der Verein über einen Corona- oder Hygienebeauftragten verfügt, ist dieser für die Dokumentation der Teilnehmenden verantwortlich. Bei Freundschaftsspielen und Meisterschaftsspielen trägt der jeweilige Heimverein die Verantwortung zur Erstellung der Anwesenheitsdokumentation (auch für die Teilnehmenden der Gastmannschaft). Bei Turnieren zeichnet der ausrichtende Verein für die Dokumentation der Teilnehmenden verantwortlich. Mannschaftslisten der Gastvereine müssen zwingend vor dem Turnier eingeholt werden.

2. Hygiene (Corona) - Beauftragter:

- Der HTC Schwarz-Weiss Neuss benennt Carlos Navarette y Garcia zum Hygiene-Beauftragten und meldet diesen sowohl dem Gesundheitsamt als auch zur Kenntnis dem DHB. Der Hygienebeauftragte ist der Ansprechpartner des Vereins in allen Fragen rund um die Covid-19 Pandemie.
- Der Hygiene-Beauftragte ist für die Umsetzung und Einhaltung des individuellen Infektionspräventions- und Hygiene-Konzeptes im Verein verantwortlich.
- Der Hygiene-Beauftragte ist ferner für die Schulung, die Umsetzung, die Dokumentation und Kontrolle der eingeleiteten Schutzmaßnahmen verantwortlich.
- Der Hygiene-Beauftragte übernimmt verantwortungsvoll die Einweisung der Athlet/innen und Trainer/innen in das Hygiene- und Schutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb und dokumentiert diese Einweisung.
- Der Hygienebeauftragte erfasst vor jedem Spieltag die Kontaktrisiko-Evaluation und die Symptomevaluation (nach Grumm & Wolfarth, 2020) der direkt am Spielbetrieb und unmittelbar beteiligten Personen und führt einen Nachweis aller anwesenden Personen unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten. Diese Meldungen werden für drei Wochen aufbewahrt und zwingend nach 4 Wochen vernichtet.
- Der Hygiene-Beauftragte sorgt am Spieltag für den ordnungsgemäßen Zutritt der gemeldeten Personen zu den Spielen. Personen, die dem HTC Schwarz-Weiss Neuss nicht gemeldet wurden, haben keinen Zugang zum Spiel.

3. Einhaltung der Abstandsregelungen:

Die Abstandsregelung von 1,5 Metern ist zu jeder Zeit (Ausnahme: Während der Sportausübung selbst) einzuhalten. Das bedeutet: Auf dem Vereinsgelände und möglichst in der Kabine, vor dem Training oder Spiel, nach dem Training oder Spiel, auf dem Weg von/zu der Kabine sowie beim Verlassen der Umkleidekabinen und beim Duschen müssen die 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen eingehalten werden.

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist vornehmlich in geschlossenen Räumen zu tragen. Das bedeutet: Beim Betreten des Gebäudes mit der Kabine muss eine Mund-Nasen-Bedeckung von allen aktiven Teilnehmenden getragen werden. Das gilt bis zum Verlassen des Gebäudes, in dem sich die Kabinen befinden, mit Ausnahme beim Duschen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können
- Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchen-Partikel bewirkt wird oder
- Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

5. Desinfektion:

Der HTC Schwarz-Weiss Neuss wird mehrere (möglichst) kontaktlos bedienbare Desinfektionsspender im Eingangsbereich der Sportanlage und an den Spielerbänken zur weiteren Verminderung einer Kontamination aufstellen. Die Desinfektion der Spielgeräte regelt der Verein individuell und eigenverantwortlich.

Statt einer Kabine bekommt jede Mannschaft einen großzügigen Team-Zeltbereich im Feldbereich des HTC Schwarz-Weiss Neuss (Außenanlage/Kunstrasen) und je zwei Kabinen- und Duschräume umfasst, zugewiesen. Des weiterem gilt:

- Auch in den Teambereichen ist auf die Abstandseinhaltung zu achten.
- Der Aufenthalt in den Teambereichen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren. Ggf. sollten von den Teams kleinere Gruppen gebildet werden, die die Dusche/ Kabine gleichzeitig nutzen. Regelmäßige Durchlüftung sowie Reinigung der Räumlichkeiten wird gewährleistet.
- Die Schiedsrichter bekommen eine Kabine zugewiesen. In der Schiedsrichterkabine dürfen sich maximal zwei Personen zeitgleich aufhalten.
- Alle Personen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Eingaben für den elektronischen Spielberichtsbogen erfolgen vor dem Spiel und müssen einzeln durch die zuständigen Mannschftsvertreter und Schiedsrichter durchgeführt werden. Im Fall eines angekündigten Einspruchs müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um die Abstände einzuhalten. Das Eingabegerät ist nach jeder Nutzung zu desinfizieren.

6. Vorgehen bei einem Infektionsfall:

Sofern ein akuter Vorfall bzw. Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt wird, wird das zuständige Gesundheitsamt im jeweiligen Bezirk auf Grundlage eines Erhebungsbogens weitere potenziell infizierte kontaktieren. Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Befunds innerhalb einer seiner Mannschaften muss/sollte der HTC Schwarz-Weiss Neuss eine sofortige Meldung an den WHV/DHB machen, um evtl. sportliche Maßnahmen einleiten zu können. Auf Verlangen der zuständigen Behörden ist zudem unverzüglich die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider/in im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Soweit ein Spielberichtsbogen vorliegt, wird das zuständige Gesundheitsamt sich an den HTC Schwarz-Weiss wenden (evtl. auch an den Verband) und die Daten anfordern. Das Gesundheitsamt bekommt dann nicht den Spielbericht, sondern eine Liste mit den gewünschten vollständigen Angaben (siehe oben) direkt vom Verein bzw. Verband. Alle weiteren Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung von Quarantäne o.ä., sind vom zuständigen Gesundheitsamt abzuwarten. Der weitere Umgang mit von Infektion an SARS-CoV-2 betroffenen Mannschaften wird in den Durchführungsbestimmungen des für die Durchführung des jeweiligen Spielbetriebs zuständigen Verbands geregelt.

7. Allgemeine Verhaltensregeln:

Der Sportbetrieb für Mannschafts- und Gruppensport ist in festen Trainingsgruppen von höchstens 30 Personen einschließlich des Funktionsteams abzuhalten.

- Alleinige Anreise – nach Möglichkeit keine Fahrgemeinschaften bilden! Sofern die Anreise der Teilnehmenden zum Training mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, müssen die geltenden Hygienevorschriften des Landes NRW für den ÖPNV eingehalten werden.
- Duschen und Umkleiden dürfen genutzt werden. Beim Aufenthalt in den Kabinen gilt, nach Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nasebedeckung zu tragen. Diese ist beim Duschen abzulegen.
- In den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet sein. Je nach räumlicher Voraussetzung dürfen nicht alle Duscheinheiten gleichzeitig genutzt werden, um die Mindestabstände einhalten zu können.
- Jede, am Sport beteiligte Person hat verpflichtend einen Mundschutz mitzuführen
- Möglichst bereits umgezogen anreisen, um die Aufenthaltszeit in den Umkleidekabinen zu verringern.
- Festgelegte Zu- und Ablaufwege zur Sportstätte (für die Mannschaften) ausweisen.
- Nach Beendigung der Vorbereitung die Umkleidekabinen schnellstmöglich zur Erwärmung verlassen.
- Regelmäßiges, ausgiebiges Lüften der Umkleidekabinen.
- Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Betreuer/innen und Ersatzspieler/innen müssen die Abstandsregelung von 1,5 Metern einhalten. Je nach räumlicher Voraussetzung müssen weitere Auswechselbänke von den Heimvereinen zur Verfügung gestellt werden.
- Persönliche Trinkflasche für jede/n Spieler/in.
- Für das Training gilt: Ausreichende Anzahl an Bällen.
- Überflüssigen Kontakt im Trainings- und Spielbetrieb (z.B. nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen) bitte unterlassen.
- Außerhalb des Spielfelds und in der Halbzeit ist die Abstandsregelung zu beachten – die Halbzeitpause kann auch auf dem Spielfeld durchgeführt werden.
- Zügiges Verlassen des Spielfelds nach der Veranstaltung – unnötiger Aufenthalt im Anschluss an das Training oder Spiel ist zu vermeiden.

- Frühzeitige Anreise weiterer Mannschaften zum Anschlusspiel, um Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Unnötigen Körperkontakt während des Trainings unterlassen – kontaktlose Begrüßungs- und Verabschiedungsgesten.
- Dezente Kommunikation – keine Teamkreise bilden.
- Der Kontakt zwischen Zuschauer und Spielern soll vermieden werden (getrennte Aufenthaltsbereiche)

8. Einschränkungen für Begleitpersonen & Zuschauende:

Die Anwesenheit von anderen Personengruppen (bspw. Eltern, Großeltern, Freunde, Begleitpersonen jeglicher Art) als die Teilnehmenden bei Trainingseinheiten und Freundschaftsspielen sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Das Hinbringen, eventuelle Zuschauen und Abholen von Teilnehmenden ist unter Einhaltung der Vorgaben (Abstandsregelung, Mund-Nase-Bedeckung) erlaubt. Für den Wettkampfbetrieb (Meisterschaftsspiele und Leistungsturniere) sind aktuell bis zu 200 Personen (Teilnehmer und Zuschauer) erlaubt, sofern von den Zuschauern und Betreuern der Mannschaften die Abstandsregelung und bei nicht ausreichendem Abstand von 1,5 Metern das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung eingehalten wird. Sofern der HTC Schwarz-Weiss Neuss die Einhaltung der Abstandsregelung nicht mehr gewährleisten kann oder Zuschauende das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht einhalten, darf er Zuschauenden (auch von der Gastmannschaft) den Zutritt zum Sportgelände untersagen oder des Platzes verweisen.

9. Beteiligter Personenkreis:

Gemäß § 32 Abs. 1 der Spielordnung (SPO) des Deutschen Hockey-Bundes besteht eine Feldhockeymannschaft aus 17 Spieler/innen. Laut § 33 Abs. 1 der SPO kann eine Feldhockeymannschaft bis zu vier Betreuer nominieren. Ein Hockeyspiel wird durch zwei ausgewählte Schiedsrichter geleitet. Unterstützt werden die Spieler gemäß Spielordnung durch sechs Ballkinder (zurzeit ausgesetzt) und zusätzlich zwei Zeitnehmern, die die Spielzeit nehmen und die Spielstandanzeige bedienen.

Somit nehmen in der Regel bis zu 52 Personen am direkten Spielbetrieb teil, für die eine Teilnahme gewährleistet sein muss.

Personen, die direkt am Trainings- und Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind.

- Spieler/innen (max. 17 Personen je Team – nur nach Genehmigung des Gesundheitsamtes)
- Trainer/Betreuer (max. 4 Personen je Team)

Die Personen, die direkt am Trainings- und Spielbetrieb der Mannschaften beteiligt sind ergeben sich aus der zu Beginn der Saison an den Verband gemeldeten Spieler/innen und verantwortlichen Personen.

Unmittelbare Spielbeteiligte:

- Schiedsrichter (max. 2 Personen)
- Ballkinder (max. 6 Personen) zur Zeit ausgesetzt
- Zeitnehmer (max. 2 Personen)
- Vereinshelfer (max. 2 Personen)

Für die unmittelbar am Spiel beteiligten Personen sind besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierzu zählen Abstandsverpflichtungen/Mund-Nasenschutz und der Einsatz von Desinfektionsmitteln.

Weitere Spielbeteiligte:

- Platzwart (max. 1 Person)
- TV / Livestream (max. 2 Personen)
- ggfs. Stadionsprecher (max. 1 Person)
- Offizielle (max. 2 Personen je Verein)

Für die weiteren Spielbeteiligten sind besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen. Hierzu zählen Abstandsverpflichtungen/Mund-Nasenschutz und der Einsatz von Desinfektionsmitteln.

10. Zutritt zu den Kunstrasen (der Sportanlage):

Sämtliche am Spiel beteiligte Personen werden im Vorfeld eines Spiels zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 namentlich erfasst werden. Der Zutritt zur HTC Schwarz-Weiß Neuss Anlage erfolgt nur, wenn die Daten entsprechend vorliegen.

Der Eingangsbereich wird durch Verantwortliche des HTC Schwarz-Weiss Neuss besetzt, die für die ordnungsgemäße Erfassung der Daten verantwortlich sind.

Der Eintritt zu den Sportanlagen wird bei Nichtabgabe der Kontaktdaten verweigert. Bei Ankunft werden gegebenenfalls in Absprache mit den lokalen Behörden Schutzmaßnahmen in Betracht gezogen und umgesetzt:

1. Tragen eines Mund-Nasenschutzes, wenn die Abstandsregel (1,50 m) nicht greift / sonst kein Zutritt
2. Nutzung von Desinfektionsmitteln
3. Symptomfragebogen / bei JA kein Zutritt
4. Erfassung durch e-guest-App oder auf Papierlisten / sonst kein Zutritt

11. Kommunikation:

DER Vereine muss seinen Mitgliedern das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung stellen. Sämtliche Hygienemaßnahmen und Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Mitarbeiter/innen zu kommunizieren: – per E-Mail – über die Website und die Social-Media-Kanäle – per Aushang an den Sportstätten Die Verantwortlichen sind verpflichtet, vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. Darüber hinaus wird der Verein dazu ermuntert, in Abstimmung mit dem zuständigen Sportstättenbetreibern (Bezirks-/Sportamt) eine Ausschilderung an den Plätzen vorzunehmen.

Der HTC Schwarz-Weiss Neuss bittet alle Neusser Hockeyspieler/innen, die „Corona-Warn-App“ der Bundesregierung zu nutzen, um Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Bei Fragen zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts können Anfragen an den Hygienebeauftragten des HTC Schwarz-Weiß Neuss (navarrete@ish.de) geschickt werden.

Carlos Navarette

Hygienebeauftragter des HTC Schwarz-Weiß Neuss für den Bereich Hockey